Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 12. Апрѣля.

№ 41. Freitag, 12. April. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs ist der bisherige erste Adjunkt des Oeselschen Ordnungsgerichts Baron Otto Stackelberg seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Kirchspielsrichtersubstitut, dimitt. Stabsrittmeister Baron Alexander Nolcken als erster Adjunkt besagten Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 22. März c. ist der bisherige Secretairsgehilfe des Mitauschen Stadtmagistrats, Candidat der Rechte Oscar Brackmann als Pernauscher Rathsherr bestätigt worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind bestätigt: der stellv. Lehrer Andreas Roosmann in dem Amte des Lehrers an der Pernauschen estnischen Elementarschule (den 6. März) und der stellv. Lehrer Carl Dabbert in dem Amte des wissenschaftlichen Lehrers an der Walkschen Kreisschule (den 7. März).

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Alexander **Iwanow**, alias Iwan Iwanow diesseits auf 1 Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgefertigt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat blondes Haupthaar, braune Augenbrauen, braune Augen, eine eingefallene Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 29 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1071. 3

In Folge Leuterationsurtheils des Livländ. Hofgerichts ist der Vagabund Michailo **Sergejew** diesseits auf 1 Jahr in die Pleskausche Civil-Arrestanten Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbraunen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt, und hat auf dem rechten Beine einen Geburtsfleck von gelber Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1033. 1

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter zum September 1868 um **Darlehen** aus der Creditcasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse solches hiemit bekannt, damit Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, bis zum 1. August 1868 sich in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hierselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse, den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß, die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden. **Ahdma, Paschlep** und **Waimel**.

Reval, den 30. März 1868. Nr. 154. 2

Auf Grund des § 46 des Kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des Dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv- Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78,857) fordert die Direction des Kurländischen Creditvereins alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende und weiter namhaft gemachte um ein Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Tax-Grundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, daß sie dem Kurländischen Creditvereine für das neu gewährende Darlehen das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen, widrigenfalls alle Diejenigen, welche im Laufe von acht Monaten von dieser ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des Kurländischen Creditvereins nicht werden angemeldet, resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehn werden, als ob sie dem Kurländischen Creditvereine für sein neu zu bewilligendes Darlehn reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehns des Kurländischen Creditvereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehn des Creditvereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehn des Kurländischen Creditvereins bekommen sollen und an deren Gläubiger ꝛc. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

1) **Oxeln** in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Oscar von Bach.
2) **Zwen Hoheneichen**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Eduard von Bach.
3) **Poperwahlen**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; die Erben des weiland Heinrich von Bach.
4) **Groß-Autz**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Conrad Kleist.
5) das **Mißhöffsche Gesinde Zesse**, Erbbesitzer Jurre Bertusch.
6) das **Mißhöffsche Gesinde Puhtel**, Erbbesitzer Marting Feldmann.
7) **Salleneu**, in der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer J. Naue.
8) **Marienhof**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzerin Frau Emma Steinberg geb. von der Brincken.
9) **Kamnitz**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg.
10) **Podunay**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg. Nr. 468.

Mitau, den 3. April 1868. 1

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Metzküll werden sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeien Livlands hiermit ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten und seit dem Augustmonat a. pr. paßlos umhervagabundirenden Karl **Dutzo** (Wesser), welcher 50 Jahre alt, vom mittleren Wuchs, auf dem rechten Auge blind ist und einen vollen Bart trägt, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich dieser Gemeindeverwaltung zufertigen lassen zu wollen. Nr. 43. 2

Metzküll, Gemeindeverwaltung den 26. März 1868.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Emil Valerius von Berens, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an dessen verstorbenen Vater, weiland dimittirten Rittmeister Carl Gottfried von Berens, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Wendenschen Kreise und Serbohn-

schen Kirchspiele belegene Gut Schloß **Versohn**, welches Nachlaßgut nebst Appertinentien und Inventarium und namentlich auch sammt dem, aus der bisherigen Gesammthypothek des Gutes mittelst des unterm 27. October 1865 Nr. 90 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 15. October 1865 Nr. 4103 für hypothecarisch ausgeschieden erklärten und zu einem völlig getrennten und selbstständigen Hypothekencomplexe constituirten, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlande, mit Ausschluß zwar der bereits mittelst formeller und corroborirter Contracte verkauften Grundstücke, als namentlich:

1) der auf Hofesland streubelegenen Hoflage Kappenhof,
2) das Gesinde Meestran,
3) das Gesinde Arroneet-Jahn,
4) das Gesinde Arroneet-Jur,
5) das Gesinde Bruttan-Iwan und Martin-Bruttan-Jahn,
6) das Gesinde Greschmann,
7) das Gesinde Weschunau-Jahn,
8) das Gesinde Suige,
9) das Gesinde Spridsan-Karl,
10) das Gesinde Andul-Wetz-Brenz,
11) das Gesinde Sillin-Dow und Jaun-Jacob,
12) das Gesinde Karklen-Dow und Anjch,
13) das Gesinde Strehdul-Wez und Jaun Adam,
14) das Gesinde Klauzan,
15) das Gesinde Wankin-Jaun-Andres,
16) das Gesinde Dibben,
17) das Gesinde Andran,

unbeschadet jedoch der gesetzlich für den Besitzer des Hauptgutes hinsichtlich verkaufter Parcellen desselben begründeten rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen, zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben des genannten Verstorbenen am 16. September a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 5. März d. J. sub Nr. 35 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Schätzungs- und Antrittspreis von 199,800 Rbl. S. dem supplicirenden Mittransigenten Emil Valerius von Berens eigenthümlich übertragen resp. zugeschrieben worden, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium in dem obenbezeichneten Umfange an den supplicirenden Emil Valerius von Berens formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium und zwar in dem obenbezeichneten Umfange; frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit Ausnahme der auf Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, dem Emil Valerius von Berens zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 27. März 1868.

Nr. 1561. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen des Julius Balding, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit dem Gouvernements-Secretairen Oscar von Beitler am 15. December a. pr. abgeschlossenen und am 12. Januar c. sub Nr. 4. bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 72,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene im Rigaschen Kreise und Treiden-Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut **Idsel mit Garschenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den Supplicanten Julius Balding geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Idsel mit Garschenhof sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der auf dem Gute Idsel mit Garschenhof ruhenden Pfandbriefsforderungen und des Inhabers der am 10. Januar 1855 auf Idsel mit Garschenhof ingrossirten Privatforderung von 4500 Rbl. Silb., — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren und demgemäß das Gut Idsel mit Garschenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Julius Balding zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1535. 3

Riga, Schloß den 27. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Neu-Suislepschen Bauern Tohwer Karlssohn Judder, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit seinem Großvater, dem Alt-Suislepschen Gesindeswirthen Tohwer Judder auf Grund dessen Kaufcontracts vom 25. Mai 1845 am 25. August 1862 abgeschlossenen und am 17. October 1867 sub Nr. 133 bei diesem Hofgerichte corroborirten Cessions-Contracts eigenthümlich cedirte, zu dem im Fellinschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegenen Gute Neu-Suislep gehörig gewesene, größtentheils auf Hofesland fundirte **Grundstück Neuhof** sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die an den Supplicanten Tohwer Karlssohn Judder geschehene Cession und Eigenthumsübertragung des Neu-Suislepschen Grundstücks Neuhof sammt Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der im Cessionscontracte aufgeführten Forderungen, so wie mit Ausnahme der Ingrossarien des Gutes Neu-Suislep, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung das Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Neu-Suislepsche Grundstück Neuhof sammt Gebäuden und Appertinentien, mit Vorbehalt der Rechte der Inhaber der im Cessions-Contracte aufgeführten Forderungen, so wie mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Neu-Suislep, dem Neu-Suislepschen Bauern Tohwer Karlssohn Judder zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Nr. 1327. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Rigaschen Bürgers Johann Samuel Bandau, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten, zufolge eines mit dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel am 25. November 1867 abgeschlossenen und am 4. December 1867 sub Nr. 167 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 500,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Schloß-Smilten** sammt Appertinentien und Inventarium, desgleichen an die dem genannten Supplicanten zufolge eines mit dem dimittirten Cornet Burchard Lanting am 25. November 1867 abgeschlossenen und am 4. December 1867 sub Nr. 166 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Zehrten mit dem im Jahre 1854 vom Gute Launekaln dazu gekauften Schigur-Kruge und Uexküllshof sammt deren Appertinentien und Inventarien, so wie an die zu den genannten Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien, sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die an den supplicirenden Johann Samuel Bandau geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der Güter Schloß-Smilten, Zehrten mit dem Schigur-Kruge und Uexküllshof sammt deren Appertinentien und Inventarien, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof ruhender Pfandbriefsforderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die Güter Schloß-Smilten, Zehrten mit dem Schigur-Kruge und Uexküllshof sammt deren Appertinentien und Inventarien, frei von allen, nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam eximirt gewesenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Rigaschen Bürger Johann Samuel Bandau zum Eigenthum adjudicirt, so wie die zu den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Zubehör, sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Güter Groß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteſtate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1426.

Riga, Schloß den 22. März 1868. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Julie von Walter geborenen Harten und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder, Clara **Wilhelmine Catha-**

rina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwister von Walter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren verstorbenen Ehegatten, resp. Vater der Pupillen, weiland dimittirten Lieutenant Herrmann von Walter, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut **Fossenberg** sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 15. Februar d. J. corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 1. Februar c. Nr. 451 den supplicirenden Intestat-Erben defuncti, nämlich dessen Wittwe Julie von Walter geb. Harten und dessen drei Kindern Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwistern von Walter zu deren gemeinschaftlichem Eigenthum adjudicirt worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die stattgehabte Adjudication des Nachlasses defuncti und des dazu gehörigen Gutes Fossenberg sammt Appertinentien und Inventarium aus dem Grunde des gesetzlichen Erbrechts formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Fossenberg ruhenden Pfandbriefsforderung und mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen darauf ingrossirt stehenden Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der Nachlaß des weiland dimittirten Lieutenants Herrmann von Walter und in specie das dazu gehörige Gut Fossenberg nebst Appertinentien und Inventarium der Wittwe defuncti Julie von Walter geb. Harten und deren drei Kindern Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwistern von Walter, frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit alleiniger Ausnahme der auf Fossenberg ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten Schulden, zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1453. 1

Riga, Schloß den 22. März 1868.

Demnach das Livländische Hofgericht über das Gesammtvermögen des Livländischen Edelmanns **Maximilian Behaghel von Adlerskron** den **Concurs** bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurscurators, Hofgerichts-Advocaten A. Berent jun. von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Concursmasse des Cridars Maximilian Behaghel von Adlerskron als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 21. Sept. d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse des Livländischen Edelmanns Maximilian Behaghel von Adlerskron nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 1390. 1

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Demnach das Livländische Hofgericht in Folge Insolvenz-Erklärung der Erbbesitzerin des Gutes Sikfaar, **Valerie von Baranoff** geborenen von Dittmar den **Concurs** über das gesammte Vermögen derselben bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichts-Advocaten Dr. juris Gürgens von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der Valerie von Baranoff geb. von Dittmar und an das dazu gehörige, im Arensburgschen Kreise belegene Gut Sikfaar sammt Appertinentien und Inventarium als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 21. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse der Valerie von Baranoff geb. von Dittmar und an das dazu gehörige Gut Sikfaar sammt Appertinentien und Inventarium nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat Nr. 1353. 1

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des ehemaligen Kaufmanns Leopold Gustav **Jacobsohn** und dessen allhier unter der Firma H. R. Jacobsohn bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner und dessen Handlung irgend welche **Anforderungen** zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 161. 1

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 15. März 1868.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des Knochenhauermeisters Fritz **Heß** nachgegeben worden, als werden von der 2. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche **Anforderungen** zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 143.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. März 1868. 1

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des abwesenden Maurermeisters Gotthard **Steinert** jun. nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 136.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, am 7. März 1868. 1

Die im 5. Wendenschen Kirchspielsgericht anhängige **Concurs-Sache** gegen den vormaligen Arrendator des Alswigschen Beigutes Bulling, Herrn John **Scherlinsky**, ist dadurch dem ferneren kirchspielsgerichtlichen Verfahren entzogen worden, daß die am 26. October 1865 gelegentlich der Verhandlung dieser Sache im Kirchspielsgericht anwesenden Herren Creditores des Herrn Scherlinsky dahin übereingekommen sind, die Sache einem zu ernennenden Schiedsgericht zu übergeben und ihre Herren Mitcreditores mittelst Circulairs zur Beistimmung solchen Verfahrens und zur Wahl der Schiedsrichter aufzufordern. Wenn aber bis hiezu kein Schiedsgericht zu Stande gekommen, demnach die Erledigung der Sache nicht weiter hinausgeschoben werden kann, sondern nothwendig durch ein kirchspielsgerichtliches Verfahren zu einem allendlichen Austrag gebracht werden muß, — so werden sämmtliche Herren Creditores des Herrn John Scherlinsky hierdurch von dem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte aufgefordert und ersucht, sich durchaus am 20. April d. J. zur Schlußverhandlung der beregten Concurssache bei dieser Behörde entweder in Person einfinden zu wollen oder sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, wobei diejenigen Herren Creditores, welche die auf der Scherlinskyschen Auction erstandenen Gegenstände noch nicht liquidirt haben, ersucht werden, die bei ihnen befindlichen, zur Concursmasse gehörigen Summen gleichzeitig beizubringen nebst den gehörigen Renten.

Alt Annenhof, den 14. März 1868. Nr. 348. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst öffentlich bekannt gemacht, daß über das Gesammtvermögen des hiesigen Bäckermeisters und Hausbesitzers Gustav **Peetson**, nachdem derselbe seine Insolvenz bescheinigt und sein sämmtliches Habe und Gut den Gläubigern cedirt hat, der **General-concurs** eröffnet worden ist.

In dieser Veranlassung werden Alle, welche an den genannten Gesammtschuldner irgend welche Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich mit solchem Anspruche binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 26. September 1868 bei gleichzeitiger Begründung derselben bei diesem Rathe anzumelden. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer etwanigen Ansprüche in der gesetzten peremtorischen Frist verabsäumen sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren Anträgen gänzlich abgewiesen werden sollen. Endlich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gesammtschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensgegenstände in Händen oder Verwahr haben, hiermit auf das Nachdrücklichste eingeschärft, daß sie zur Vermeidung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Beahndungen hierüber binnen derselben Frist von sechs Monaten bei diesem Rathe die schuldige Anzeige zu machen haben.

Dorpat Rathhaus am 26. März 1868.

Nr. 305. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst öffentlich bekannt gemacht, daß über das Gesammt-Vermögen des hiesigen Bäckermeisters und Hausbesitzers Carl Woldemar **Kruse**, nachdem der-

selbe seine **Insolvenz** bescheinigt und sein sämmtliches Habe und Gut den Gläubigern cedirt hat, der Generalconcurs eröffnet worden ist. In dieser Veranlassung werden Alle, welche an den genannten Gesammtschuldner irgend welche Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 13. September 1868 bei **gleichzeitiger Begründung** derselben bei diesem Rathe **zu melden**. An diese Ladung knüpft der Rath die **ausdrückliche** Verwarnung, daß alle Diejenigen, **welche** die Anmeldung ihrer etwanigen Ansprüche in der gesetzten peremtorischen Frist verabsäumen sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren Anträgen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Endlich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gesammtschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensgegenstände in Händen oder Verwahr haben, hiermit auf das Nachdrücklichste eingeschärft, daß sie zur Vermeidung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Beahndungen hierüber binnen derselben Frist von sechs Monaten bei diesem Rathe die schuldige Anzeige zu machen haben.

Dorpat, Rathhaus am 13. März 1868.

Nr. 254. 2

Vom 2. Wendenschen Kirchspielsgerichte hat hiedurch bekannt gemacht werden sollen, wie der Subarrendator Th. **König** auf dem Gute Selgowsky im Versohnschen Kirchspiele zum **Concurs** provocirt und sein Vermögen der Behörde zur Verfügung gestellt, daher sich alle Diejenigen, die Forderungen an denselben haben, sich mit ihren Forderungen und Beweisen innerhalb zweier Monate, d. h. bis zum 6. Juni d. J. bei dieser Behörde zu melden haben.

Odsen, den 3. April 1868. Nr. 443. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. eröffnet das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1) hinsichtlich der angeblich in der Nacht vom 5. auf den 6. October 1866 aus der **Adiamündeschen Gemeinde-Verwaltung** gestohlenen sechs Livländischen Pfandbriefe, nämlich:

Nr. gen. 1426 sp. 8 Eusekül groß 1000 R. S.
" " 4439 " 39 Ropkoi " 500 "
" " 5404 " 33 Festen " 500 "

sammt Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1866 und folgende Termine, so wie zugehörigen Talons,

Nr. gen. 2791 sp. 62 Lindenberg groß 100 R. S.
" " 6806 " 6 Rammenhof " 100 "
" " 8780 " 80 Lindenhof " 100 "

sammt Zinsbogen mit Coupons pro April-Termin 1868 und folgende Termine, so wie zugehörigen Talons und

2) hinsichtlich des angeblich der **Neu-Fennernschen Gemeindecasse** ohne Zinsbogen gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. 11004/44 Kerro groß 1000 Rbl. S.

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene **Mortification** der oben sub 1 und 2 specificirten Livländischen Pfandbriefe resp. sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 21. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist **Ausbleibende** nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub 1 und 2 specificirten Livländischen Pfandbriefe resp. sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1375.

Riga, Schloß den 21. März 1868. 2

Da bei Gelegenheit einer am 17. November 1867 von dem Fellinschen Herrn Renteneinnehmer nach Dorpat abgesandten Geldsendung verschiedene der Livländischen Bauer-Rentenbank gehörige Zinscoupons, welche bei dem genannten Herrn Renteneinnehmer bezahlt worden sind und zwar:

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. 1834/1 groß S.-Rbl. 500,
die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. 2003/1 groß S.-Rbl. 500,
die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. 2007/5 groß S.-Rbl. 500,
die Termine März und September 1866 und 1867 des Rentenbriefes Nr. 2009/1 groß S.-Rbl. 500,
die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. 946/7 groß S.-Rbl. 50

verloren gegangen sind, — so fordert die Oberverwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte **Mortification** Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen 6 Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 27. September 1868 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten Zinscoupons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer allein giltiger Zinscoupons diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 27. März 1868. Nr. 72. 1

Demnach von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Büngner, Namens der verwittweten Frau Aeltestin Therese Kuchczinsky geb. Bajen, ein Proclam zur **Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem, aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehemannes der Frau Impetrantin, weil. hiesigen Kaufmanns und Aeltesten Constantin Kuchczinsky an den hiesigen Kaufmann Pieter van Dyk verkauften und letzterem am 17. Juni 1866 aufgetragenen, allhier im 2. Quartal der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 315 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung, deren Originaldocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1833, den 24. März für den Herrn Rathsherrn Carl Böttcher 2325 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 11. September 1868 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Originalschulddocument über das oberwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation werde gestattet werden. Nr. 145. 1

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. März 1868.

Von Einem Kaiserlichen V. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird hiedurch zur Kenntnißnahme gebracht, daß die **Testamente** des Oberpahlenschen Einwohners Heinrich **Licht** sowie dessen Ehefrau Charlotte Licht geb. Norrmann am 26. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr beim Hackelwerks-Aeltesten öffentlich werden verlesen werden, wonach Jeder sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Nr. 630.

Oberpahlen, am 3. April 1868. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Robert von Anrep, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Wrangelshof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Alt-Wrangelshof** gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Pehhe, groß 11 Thlr. 53 Gr. auf den Bauer Georg Fuchs für den Preis von 1506 Rbl. S.

2) Bertle, groß 9 Thlr. 89/112 Gr. auf den Bauer Christian Nuggin für den Preis von 1285½ Rbl.

3) Tappo, groß 17 Thlr. 1125/112 Gr. auf den Bauer Jaak Aero für den Preis von 2225 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche drei Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Wrangelshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kreditsocietät, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 7. Februar 1868.

Nr. 187. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Albert von Jürgens, als Erbbesitzer des im Cawelechtschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Ullila hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehendes, zum Gehorchslande des Gutes **Ullila** gehöriges **Grundstück** Seppa, groß 20 Thlr. 52 Gr. auf den zur Ullilaschen Gemeinde gehörigen Michael Lagowest für den Preis von 2600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück Seppa dem Käufer Michael Lagowest als freies von allen auf dem Gute Ullila ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß oben genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 191. 2

Dorpat, Kreisgericht am 7. Februar 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hamilkar Baron Fölkersahm in Vollmacht für seine Gemahlin der Frau Bertha Baronin Fölkersahm geb. von Ditmar als Erbbesitzerin des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ostrominsky** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde:**

Duhran 42 Thlr. 45 Gr. groß auf die Bauern Adam und Paul Iumtneek für den Preis von 8100 R.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontract übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Ostrominsky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Ostrominsky bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den

resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 445. 2

Wolmar den 17. Februar 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche **Kreisgericht** hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Abiaschen Bauern Hans und Märt Ihr, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Grundstücks Losso Nr. 122** hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß das von ihnen unter dem Gute Abia erworbene, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu ihm gehörenden Gebäuden-Inventar Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden Inventar und Appertinentien formiren zu können vermeinen, aufforderm wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden, Inventar und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Losso Nr. 122, groß 17 Thlr. 86 Gr., auf den Bauer Märt Ihr für den Kaufpreis von 50 Rbl.

Publicatum Fellin, Kreisgericht den 2. Februar 1868. Nr. 182. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen Dienstag den 16. April c. Nachmittags 4 Uhr und am nächstfolgenden Tage Morgens 10 Uhr, auf dem am Krüdeners-Damme belegenen Gute **Lübecksholm** verschiedene **Möbeln, Wirthschafts-, Haus- und Gartengeräthe**, sowie ein **schwimmendes Badehaus** mit stellbarem Bassin, öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Zahlung **versteigert werden wird.** Nr. 3046.

Riga, Ordnungsgericht den 8. April 1868.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der dem Peter **Henning** gehörige, vom Gute Gluhde abgetheilte **Erbgrundzinsplatz** nebst dem auf demselben aufgeführten Wohnhause nebst Appertinentien, Schulden halber am 17. und 20. Juni c. mittelst Torgs und Peretorgs, zur öffentlichen **Meistbotsversteigerung** gelangen wird und können die Special-Bedingungen vom 1. Mai d. J. ab in cancellaria hujus fori eingesehen werden.

Wenden, Rathhaus am 18. März 1868.

Nr. 944. 3

Von der Wendenschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von der II. Rigaschen (Collbergschen) Forstwidme abgetheilte **Obrockstück**, enthaltend:

1) Ackerland	17 Dess. 1681 Q.-F.	
2) Gartenland, Hof- und Gebäudegrund . . .	— „ 522 „	
3) Heuschlag	— „ 1208 „	
Zusammen	18 Dess. 1011 Q.-F.	

vom 1. Januar 1868 ab auf 12 Jahre **verpachtet** werden wird, und haben sich etwaige Pachtinteressenten zu den auf den 24. und 26. April 1868 festgesetzten Torgterminen hierselbst einzufinden, die Torgbedingungen aber zeitig vorher in der Kanzellei der Bezirks-Verwaltung einzusehen. Nr. 598. 3

Wenden, Bezirks-Verwaltung den 8. April 1868.

Von dem Dorpatschen Gouvernements Schulen-Directorate werden Diejenigen, welche die **Fortsetzung des** im vorigen Jahre begonnenen **Aufbaues des Gebäudes der Dorpatschen russischen Elementarschule** nach den bestätigten Kostenanschlägen Nr. 2 groß 4443 Rubel 74 Kop. und Nr. 3 groß 1069 Rbl. 56 Kop. zu übernehmen willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. April d. J. anberaumten Torge und zum Peretorge am 26. April d. J. Mittags 12 Uhr, im Gebäude des Gymnasiums einzufinden, nach Producirung der gesetzlich erforderlichen Legitimationen und Saloggen ihren Bot zu verlautbaren und sodann die weitere Verfügung abzuwarten. Die betreffenden Pläne und Kostenanschläge können täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags in der Kanzellei des Gymnasiums durchgesehen werden.

Dorpat, den 4. April 1868. Nr. 184. 2

Невельскій Уѣздный Судъ, согласно журнальнаго постановленія своего, состоявшагося 15-го Марта сего года назначивъ въ Присутствіи своемъ 16. числа будущаго Мая мѣсяца торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу лѣсной пустоши Загорицы, принадлежащей помѣщику Невельскаго Уѣзда Іосифу Корсаку, оцѣненной въ 393 р. 75 коп. сер. за искъ Титулярной Совѣтницы Анны Викентьевой Кршивицкой 400 р. с. Въ пустоши этой оказалось 50 дес. удобной земли. Желающіе учавствовать въ торгахъ, на назначенное число могутъ прибыть въ сей Судъ и въ дни присутственные разсматривать бумаги до сей продажи относящіяся.

Марта 27. дня 1868 г. № 759. 1

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 28. Декабря 1867 г., назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 21. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее Торопецкому помѣщику Павлу Петрову Каромолину, состоящее во 2 станѣ Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ ненаселенной землѣ при сельцѣ Стехновскомъ и дер. Павловѣ, при коихъ земли разныхъ угодій, удобной и неудобной 1159 д., состоящей исключительно подъ строевымъ и дровянымъ лѣсомъ, а также въ незначительномъ количествѣ сѣнокосами, кустарниками, рѣкою Куніею, ручьями, проселочными дорогами и болотами. Означенная выше земля состоитъ въ одной окружной межѣ и находится въ единственномъ владѣніи г. Каромолина. Въ описанномъ имѣніи строеній, фабрикъ, заводовъ, мельницъ фруктовыхъ садовъ, а также скота, хлѣба и проч. не имѣется. Въ имѣніи этомъ протекаетъ сплавная рѣка Кунія, по которой въ весеннее время производится сплавъ лѣсныхъ матеріаловъ въ города: Ригу и С.-Петербургъ; большихъ столбовыхъ дорогъ, значительныхъ торговыхъ городовъ и пристаней вблизи не имѣется, а разстояніемъ таковое находится отъ г. Торопца въ 50 верстахъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Торопецъ доставкою на лошадяхъ. Упомянутое выше имѣніе Каромолина оцѣнено по 10 лѣтней сложности годоваго дохода въ 2000 руб. с. и продается на удовлетвореніе долговъ его разнымъ лицамъ: колежскому ассесору Николаю Алексѣеву Зотикову по заемному письму 600 руб. съ процентами и рекамбіею. Кромѣ сего изъ описи видно, что на владѣльцѣ Каромолинѣ числится еще долги, а именно: полковницѣ Натальѣ Высоцкой по заемному письму 150 руб., дворянину Ивану Антоновичу по 2 роспискамъ 211 р. 45 к. и разныхъ казенныхъ взысканій на сумму 704 руб. 77½ к. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2 отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 956. 2

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 14. Февраля сего года, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, на срокъ 27. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее умершему помѣщику, Ковенскому дворянину, барону Ѳедору Иванову Шульцъ-Гульковскому, (нынѣ перешедшее во владѣніе жены его, баронессы Каролины Шульцъ-Гульковской), состоящее въ 3 станѣ Порховскаго уѣзда, заключающееся въ пустоши Еремищахъ, въ которой состоитъ земли разныхъ угодій въ количествѣ 279 дес. 2014 саж., находящейся въ одной окружной межѣ, и принадлежащей владѣльцу имѣнія; кромѣ того, находится въ семъ имѣніи одно-этажный деревянный домъ, еще не отдѣланный, съ принадлежащими къ нему надворными пристройками. Въ имѣніи этомъ фабрикъ, заводовъ, богоугодныхъ заведеній и. т. п. не имѣется, а отстоитъ отъ губернскаго города Пскова въ 49 верстахъ, а отъ уѣзднаго города Порхова — въ 51 вер.; сбытъ произведеній бываетъ въ г. Псковъ сухимъ путемъ. Описанное имѣніе по приносимому доходу оцѣнено въ 1400 руб. сер. и продается на удовлетвореніе долговъ его, Шульцъ-Гульковскаго: вдовѣ ямщика Загорскаго яма Василистѣ Григорьевой Ивановой по закладной, совершенной въ Псковской палатѣ гражданскаго суда 26. Іюля 1861 г. 2500 руб. сер. съ процентами. Псковскому 1-й гильдіи купцу Семену Николаеву Хмѣлинскому по заемному письму 300 р. съ процентами. Перновскому гражданину Крестьяну Галзену по заемному письму 300 руб. съ процентами, штабсъ-капитану Ивану Егорову Зубчанинкову по роспискѣ 75 руб. и разныхъ взысканій, числящихся на имѣніи этомъ 36 р. 53 коп., а всего 3211 р. 53 к. Желающіе купить помянутое имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до этой продажи относящіяся, во 2 отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1.

№ 1586. 2

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, 8. Февраля сего года состоявшемуся, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, на срокъ 27. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее Холмскому помѣщику, титулярному совѣтнику Николаю Павлову Гаевскому, состоящее во 2 станѣ Холмскаго уѣзда, заключающееся въ селѣ Торопацѣ и земли, оставшейся отъ крестьянскаго надѣла разныхъ деревень, въ коемъ состоитъ земли разныхъ угодій 2779 д. 552½ саж., которая находится въ единственномъ владѣніи Гаевскаго; кромѣ того въ селѣ Торопацѣ имѣется одно-этажный деревянный домъ съ разною надворною постройкою, полуфаянсовый заводъ, въ которомъ имѣются разныя формы для выдѣлыванія посуды, а именно: тарелочныхъ 50, трактирныхъ 34, полу-тарелочныхъ 30, полу-трактирныхъ 20, блюдныхъ 10, чашечныхъ 15, стульныхъ горшковъ 3, чайныхъ чашекъ 15, горновъ въ заводѣ 1. и 2 мольольни; скота: 7 лошадей, 30 коровъ и 20 четвертей овса. Въ описанномъ имѣніи фабрикъ, постоялыхъ дворовъ, мельницъ и. т. п. не имѣется, а отстоитъ отъ г. Холма во 80 верстахъ, отъ Торопца въ 30 верстахъ; сбытъ произведеній бываетъ въ г. Холмъ и Торопецъ сухимъ путемъ. Упомянутое все вмѣстѣ имѣніе оцѣнено въ 6368 р. и продается на удовлетвореніе долговъ его, Гаевскаго: поручицѣ Хлѣбниковой по заемному письму, за уплатою остальныхъ 1512 р., купцу Ивану Микляеву 46 р. 20 к., титулярному совѣтнику Карпинскому 355 р. 79 к., поручику Григорью Энгельгарду, а за смертію его, родному брату его капитану Ивану Энгельгарду 336 руб., помѣщицѣ Екатеринѣ Александровой Голенищевой Кутузовой по сохранной роспискѣ 315 руб., Французской подданной Адемъ Ревіо по счету 113 р. 40 к., удѣльному крестьянину Петру Карасеву 28 р. 18¼ к., наслѣдникамъ помѣщика Арбузова 829 руб. 93 к., въ пользу Торопецкаго уѣзднаго-училища 307 р. 56 к. и въ пользу Торопецкой городской думы за глину 100 р. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до этой продажи относящіяся, во 2-мъ отдѣленіи Псковскаго Правленія. 1. № 1567. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его, 27. Мая сего 1868 года, съ узаконенною переторжкою, будутъ производиться торги на продажу: а) каменнаго 2-хъ этажнаго дома, съ подваломъ, и при немъ каменнаго же 2-хъ этажнаго флигеля съ надворными строеніями, оцѣненныхъ вмѣстѣ съ землею подъ домомъ и подворьемъ 250 кв. саж., — 1760 руб., и б) каменнаго флигеля съ улицы одноэтажнаго, а со двора 2-хъ этажнаго, оцѣненнаго вмѣстѣ съ землею 70 кв. саж., въ 800 руб., состоящихъ въ г. Витебскѣ въ 1 части, въ 1 кварт., подъ № 7, и принадлежащихъ коллежскому секретарю Владиміру Врангель Фонъ-Гюбенталю, на возмѣщеніе недоимки въ суммѣ 31547 руб. 34 коп., за неисправнаго содержателя Гродненскаго съ 1855 по 1863 г. акцизнаго откупа купца Веснина съ Ко. Продажа на означенныя имѣнія будетъ производиться отдѣльно. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 3557. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Zur Rindvieh-Impfung.

(Aus der Baltischen Wochenschrift.)

In einer kleinen, 32 Octavseiten enthaltenden Schrift „Reise des Professors der Charkower Veterinairschule Kalitzky in den Gouvernements Charkow, Poltawa, Jekaterinoslaw und Cherson zur Besichtigung der Impf-Institute der Rinderpest und der besten Züchtungs-Anstalten für Hausthiere, Charkow 1817", spricht sich der Verfasser am Schlusse folgendermaßen aus:

„Aus dem weiter oben Gesagten ergiebt sich, daß, abgesehen von der Verwerfung der Impfung durch einige unterrichtete und bekannte Veterinaire Rußlands, dennoch diese Operation bei uns in den Steppengouvernements für das graue Steppenvieh und bei richtiger Ausführung, das einzige hülfreiche Mittel bleibt, um einen bedeutenden Theil des Rindviehes vor der Vernichtung durch die Rinderpestepizootien zu bewahren.

Andere Maßregeln, z. B. die Tödtung des Viehes, sind Undinge, so lange diese Maßregeln nicht überall im Reiche eingeführt und dadurch die Möglichkeit geboten wird, den Eigenthümern ihr getödtetes Vieh zu vergüten. Es versteht sich von selbst, daß dabei die richtige Organisation der Veterinairpolizei im Kaiserreiche ein dringendes Bedürfniß ist."

Ich habe in der Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht, 11. Jahrgang, S. 399, meine Meinung gegenüber, dem Satze des Herrn Prof. Gerlach

„man wird auch in Rußland endlich auf die Schutz- und Tilgungsmaßregeln greifen müssen, die für uns stets von entschiedenster Wirkung gewesen sind" zc. folgendermaßen ausgesprochen:

Ich bin nicht so kühn zu sagen, „man wird", denn die Zukunft ist verhüllt; kann ja doch die Rinderpest, ebenso wie die Pest, möglicher und unerwarteter Weise einmal vom Erdboden verschwinden. Aber ich „vermuthe", daß man in den Nichtsteppengebieten Rußlands einmal auch die strengen Maßregeln des Todtschlagens und der Absperrung gegen die Rinderpest adoptiren wird, wenn die richtige Ueberzeugung erst durchdringt. In den südlichen Steppen gewiß nie! Denn

1) erkrankt von dem eingebornen Steppenvieh dort in der Regel bei dem öfteren Herrschen der Seuche nur das junge, indem das alte schon durchgeseucht ist, also ein Drittheil, selten die Hälfte des ganzen Bestandes.

2) Von diesen Erkrankten geht nur ausnahmsweise so viel verloren, als von dem Nichtsteppenvieh, meist aber weniger als die Hälfte.

3) Daher könnte Keiner das Todtschlagen der Kranken, noch weniger der Verdächtigen mit Ueberzeugung anempfehlen, da es zu große Verluste herbeiführen würde. Da eine zuverlässige Separation und Beobachtung nicht durchzuführen ist, so müßte man, wie in Polen, die ganze Heerde todtschlagen, in welcher sich Rinderpestfälle gezeigt haben.

4) Man würde immer auch nur die Kranken, aber nicht die Seuche tödten, da die oft wiederholte Einschleppung nicht zu verhüten ist.

5) Das Todtschlagen ist ganz gegen den Geist der Steppenbewohner, die noch jetzt kein gesundes Kalb schlachten und noch vor 2 Jahrhunderten (angeblich!) den zum Tode verurtheilten, der überführt wurde, Kalbfleisch gegessen zu haben. (V. (Gurlt u. Hertwig's Magazin, 1864, 1. Heft, S. 119.) Was ich 1863 (V. „Die Rinderpest und ihre Impfung in den Gouvernements Orenburg und Cherson) sagte, ist noch lange wahr: Von einem Todtschlagen der Kranken und Verdächtigen in den Steppen en gros kann niemals die Rede sein und unter den gegenwärtigen Verhältnissen möchten die Ausführer einer solchen Maßregel bei den uncivilisirten Völkern des Orenburgschen Gouvernements selbst ihr Leben einsetzen."

Ohne eine Vergütung des Verlustes wird aber auch die Impfung in den Steppen niemals dauernd reussiren!

Jessen.

Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium von J. Fuchs über die Anwendung des Glycerins.

1) Bei Holzgefäßen. Holzgebinde aller Art einige Minuten in heißes Glycerin getaucht oder wiederholt damit überstrichen und während des ganzen Sommers leer oder gefüllt der Luft oder Sonnenhitze ausgesetzt blieben vollständig dicht, zeigten nicht das geringste Schwinden des übrigens ganz frischen Holzes und die Reifen, sowohl Eisen- wie Holzband, saßen noch ebenso fest wie zu Anfang. Mit Glycerin getränkte Holzreifen waren nach dreimonatlicher Einwirkung von Luft und Sonne noch ebenso biegsam und geschmeidig, wie neue, frische Reifen. Da indessen Glycerin in Wasser und Alkohol löslich ist, so beschränkt sich seine Anwendung hauptsächlich auf Gefäße für Fettstoffe, Oele (Petroleum, Terpentinöl zc.) und trockene Substanzen, wobei noch zu bemerken ist, daß Glycerin durch Einwirkung der atmosphärischen Luft gar nicht, oder doch nur in kaum nennenswerther Weise verändert wird und somit eine nachtheilige Einwirkung auf Geschmack und Geruch der damit in Berührung kommenden Stoffe nicht zu befürchten ist. Im Gegentheil scheint dasselbe z. B. auf Fettstoffe conservirend zu wirken, wie dies bei Butter beobachtet wurde, welche längere Zeit in mit Glycerin getränktem Holzgefäße aufbewahrt war. Besonders vortheilhaft zeigte sich die Anwendung des Glycerins bei Holzgefäßen und Reifen, welche längere Zeit unbenutzt auf Bodenräumen untergebracht werden mußten.

2) Gegen Brandwunden. Die ausgezeichnete Wirkung des Glycerins bei Brandwunden, welche ich bei einem mich selbst betreffenden Unfall zu beobachten Gelegenheit hatte, läßt den Vorzug desselben gegen fast alle hier gebräuchlichen Mittel gerechtfertigt erscheinen. Durch die Explosionen einer Spirituslampe wurde die größere Hälfte meines Gesichts mit meist ziemlich tief gehenden Brandwunden bedeckt. Sofortiges und täglich öfter wiederholtes Bepinseln mit Glycerin verhinderte jede Blasen- und Eiterbildung und vermittelte binnen acht Tagen vollständige Heilung ohne eine Spur von Narben zu hinterlassen. Die seitdem zur Regel gewordene Anwendung von Glycerin bei Brandwunden hat mich wiederholt vor den unangenehmen Folgen derselben bewahrt.

3) Gegen katarrhalische Beschwerden. Gegen nervösen Husten, Entzündungen des Schlundes, besonders gegen den mit reichlichem Schleimauswurf verbundenen Katarrh zeigt das Glycerin, theelöffelweise genommen, äußerst günstige Wirkung. Der Schleim löst sich sofort leicht und der Reiz zum Husten wird fast unmittelbar nach dem Einnehmen gehoben oder doch bedeutend gemildert. Die Anwendung desselben, besonders bei Kindern, wird überdieß durch den süßen syrupartigen Geschmack des Glycerins sehr erleichtert. Eine irgendwie nachtheilige innere Einwirkung desselben bei kleineren Dosen ist nach den bisher bekannten medicinischen Erfahrungen in keiner Weise zu befürchten.

(Nach d. Bresl. Gew.-Bl.)

Von der Censur erlaubt Riga den 12. April 1868.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß der am 12. März 1868 in der Reichsschuldentilgungs-Commission gezogenen, der Einlösung unterliegenden Serien der 2. 4½% Anleihe, welche in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 27. Mai 1860 durch die Banquiers Gebrüder Baring & Comp. in London und Hope & Comp. in Amsterdam negocirt worden und deren gezogene Billete bei den genannten Banquiers in der Zeit vom 1. Juni bis ult. Juli 1868 n. St. eingelöst werden können:

Serie	148	Billet	Nr.	11401	bis	Nr.	11500	incl.
„	199	„	„	16501	„	„	16600	„
„	271	„	„	23701	„	„	23800	„
„	296	„	„	26201	„	„	26300	„
„	309	„	„	27501	„	„	27600	„
„	355	„	„	32101	„	„	32200	„
„	362	„	„	32801	„	„	32900	„
„	440	„	„	40601	„	„	40700	„
„	488	„	„	45401	„	„	45500	„
„	508	„	„	47401	„	„	47500	„

Patentirte Staßfurter Kali-Düngersalze

in 9 verschiedenen Sorten, von denen die folgenden 3 ersten auch im Frühjahr anzuwenden, können auch mit Gyps, Kalk, Knochenmehl, Guano zc. gemischt werden.

Chlorfreies schwefelsaures Kali von 70 bis 75% und von 90 bis 95% 2 Sorten.

Nach einem System hergestellt, welches speciell der von mir empfohlenen Fabriken in Preußen, Frankreich u. Anhalt durch **mehrere Patente** garantirt ist.

Schwefelsaure Kalimagnesia, crystallisirt als chemisch innig gebundenes Doppelsalz in den Handel gebracht, welches als **vorzüglichster** mineralischer Düngstoff durch große comparative Versuche in Deutschland erkannt ist, findet für alle **tiefwurzelnden** Gewächse besonders günstige Anwendung, da dieses Salz vor allen anderen die Fähigkeit besitzt, in den **Untergrund** zu gelangen und diesen mit Kali zu versorgen. — Ferner:

Krystallisirte schwefelsaure Kalimagnesia (nußgroße Krystalle) am besten in Jauche oder in ammoniakalischem Gaswasser aufzulösen. — 3 Sorten **Chlorkalien** 80 bis 55% (sog. 5-, 4- und 3fach concentrirte Kalisalze) u. s. w.

Die Salze sind trocken und fein gemahlen, in Fässer oder in gute Säcke verpackt. Aufträge nimmt entgegen und Details auf gefällige Anfrage ertheilt in Riga

G. Dittmar, große Schloßstraße Nr. 17. 2



Anzeige für Liv- und Kurland.

Avis für Landwirthe.

Die Rigaer Dampf-Knochenmehl-Fabrik

empfiehlt zur bevorstehenden Düngung das **gedämpfte Knochen-** u. **Hornmehl** zu den ermäßigten Preisen und macht zugleich die Anzeige, daß sie von nun ab auch **Staßfurter Kalisalze**, als:

Schwefelsauren Kalimagnesia-Dünger und **gereinigtes schwefelsaures Kali**

zu Fabrikpreisen mit Zuschlag der Fracht und Spesen verkauft.

Um den Anforderungen der heutigen Landwirthschaft in Bezug auf künstliche Düngemittel vollständig zu genügen, habe ich mich entschlossen, die Anwendung des so hochwichtigen Kalidüngers zu vermitteln und die Kalisalz-Agentur für Rußland zu übernehmen. Besonders mache ich diejenigen Herren Landwirthe hierauf aufmerksam, die über Klee-, Flachs- und Erbsenmüden Boden klagen. Sowie alle Kartoffelbauer und alle Diejenigen, welche trotz guter Stallmistdüngung und phosphorsäurehaltiger Düngemittel ein Zurückgehen der Körner-Erträge bemerkt haben. Hierbei bemerke ich noch, daß bei Entnahme von 100 Ctr. — ca. 300 Pud die Eisenbahn-Fracht wesentlich ermäßigt ist. — Behufs prompter Effectuirung bitte ich um frühzeitige Bestellungen.

Riga. **Carl Chr. Schmidt.**

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren angegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreau-Billet der zu Mitau verzeichneten Kerste Demmes genannt Feldheim d. d. 6 Nov. 1867 sub Nr. 12,310, giltig bis zum 23. August 1868.

B.-B. der zum Gute Groß-Eckau verzeichneten Martha Krehsling d. d. 12. Dec. 1867 sub Nr. 13,386, giltig bis zum 13. Nov. 1868.

B.-B. des Witebskischen Bauern Anton Andrejew Nowitzky d. d. 23. Januar 1868 Nr. 186, giltig bis zum 27. October 1868.

B.-B. der Warschauschen Bürger-Okladistin Valerie Grschetschnarowsky d. d. 17. Februar 1868 Nr. 1398, giltig bis zum 1. November 1868.

B.-B. der zum Gute Puikeln verzeichneten Anne Paltowneek d. d. 22. Juli 1867 Nr. 7766, giltig bis zum 23. April 1868.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 13 und 99 der Chersonschen, Nr. 15 der Taurischen, Nr. 7 der Kalugaschen, Nr. 2, 9 und 48 der St. Petersburgschen, Nr. 9 der Kalischschen, Nr. 24 der Simbirskischen, Nr. 15 der Woroneshschen, Nr. 4 der Wiätkaschen, Nr. 7, 9, 10 und 11 der Smolenskischen, Nr. 7 der Ufaschen, Nr. 9, 11 und 12 der Moskauschen, Nr. 31 der Wolhynischen, Nr. 5 der Tulaschen, Nr. 22 und 24 der Witebskischen, Nr. 1 der Plotzkschen, Nr. 49 der Jenisseischen, Nr. 4 der Astrachanschen, Nr. 9 der Podolischen, Nr. 17 der Twerschen, Nr. 6 der Kalischschen, Nr. 11 der Pleskauschen, Nr. 15 der Kownoschen, Nr. 11 der Nowgorodschen, Nr. 18 der Kasanschen, Nr. 10 der Tambowschen, Nr. 11 der Tschernigowschen, Nr. 12 der Bessarabischen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) eine Torgpublication der Kurländischen Gouv.-Regierung; 3) zwei besondere Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouv.-Regierung das Vermögen und Capital mehrer Personen betreffend; 4) ein Ausmittelungsartikel der Orenburgschen Gouv.-Regierung mehre Personen betreffend; 5) ein Ausmittelungsartikel der Permschen Gouv.-Regierung den entlaufenen Matwei Iwanow Kuklizki betreffend.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.